

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 2 Nummer 1)

Satzung über einen geschützten Landschaftsbestandteil der Gemeinde Burgstein

Satzung

über einen geschützten Landschaftsbestandteil der Gemeinde
Burgstein

vom 08. Juni 1995

Die Gemeinde Burgstein erlässt aufgrund des § 22 des Sächsischen
Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 16.12.92 (SGVBl. Nr. 37/1992 S. 571 - 588)
folgende Satzung:

§ 1

Schutzobjekte und Schutzstatus

- (1) Als Bestandteile des Schutzgebietskomplexes "Grünes Band" werden die in Absatz 2 genannten Sonderflurstücke als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes,
 3. zur Verbesserung des Kleinklimas
 4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter Wasser und Boden
 5. zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundsystemen
 6. zum Schutz der typischen, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Sonderflurstücke 275/1, 632/1, 649/1, 650/1 der Gemarkung Grobau sowie ein Teil der Sonderflurnummer 240/3 der Gemarkung Heinersgrün.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in Übersichtskarten im Maßstab 1:10.000 und in Ausschnitten der Flurkarten im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Satzung.
- (4) Grundsätze über Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegen der Verantwortung des Staatlichen Umweltfachamtes Plauen.

§ 2

Verbote

- (1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind nach § 22 SächsNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen, außer den vorhandenen anzulegen oder wesentlich zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, Abgrabungen oder Anschüttungen durchzuführen;
4. Abfälle oder andere Gegenstände zu lagern oder wegzwerfen;
5. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
6. künstliche Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse einzubringen;
7. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
8. Feuer zu machen;
9. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen oder zu töten, einzubringen oder zu vernichten;
10. Reiten und Hunde frei laufen zu lassen;
11. den Kolonnenweg mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
12. Wiesen vor dem 1. Juli zu mähen;
13. Brachen in Nutzflächen umzuwandeln;
14. Kirrungen- und Fütterungen durchzuführen.

§ 3

Ausnahmen

(1) § 2 gilt nicht für:

1. die Umwandlung von Acker in extensives Grünland;
2. das Befahren des Kolonnenweges mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, § 2 Absatz 2 bleibt unberührt;
4. die von der Unteren Naturschutzbehörde oder vom Staatlichen Umweltfachamt Plauen angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 4

Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag in Ausnahmefällen eine Befreiung von den Verboten des § 2 erteilen, wenn das beantragte Vorhaben zu keinen nachteilhaften Beeinträchtigungen der Schutzobjekte führt.

3

Die Erteilung einer derartigen Befreiung ist mit der Auflage zu angemessenen Ersatzleistungen zu verbinden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Satzung verstößt. Verstöße können mit Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krebes, den 08. Juli 1991

.....
Kujer
Bürgermeisterin



Anlage 2
(zu § 1 Absatz 2 Nummer 1)

Satzung über einen geschützten Landschaftsbestandteil der Gemeinde Eichigt

G E M E I N D E E I C H I G T

Dorfstraße 11, 08626 Eichigt

Telefon/Fax 037480 - 6267

Ortsteile: +Bergen+Birkigt+Ebersbach+Ebmatal+Lundsgrün+Kugelreuth+
+Pabstleithen+Süßenbach und Tiefenbrunn+

Satzung
über einen geschützten Landschaftsbestandteil der Gemeinde

Eichigt

vom 30.10.1995

Die Gemeinde Eichigt erlässt aufgrund des § 22 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (Sächs.NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.92 (SGVBl. Nr.37/1992 S.571 - 588) folgende Satzung:

§ 1
Schutzobjekte und Schutzstatus

- (1) Als Bestandteile des Schutzgebietskomplexes "Grünes Band" wird das in Absatz 2 genannte Teilflurstück als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt, dessen besonderer Schutz erforderlich ist:
 1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes,
 3. zur Verbesserung des Kleinklimas,
 4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter Wasser und Boden
 5. zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundssystemen,
 6. zum Schutz der typischen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Teilstück der Sonderflurnummer 300/2 der Gemarkung Tiefenbrunn.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) und in einem Ausschnitt der Flurkarte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2) dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Satzung.
- (4) Grundsätze über Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegen der Verantwortung des Staatlichen Umweltfachamtes Plauen.

§ 2
Verbote

- (1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind nach § 22 SächsNatSchG alle Handlungen verboten, die einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets oder seine Bestandteile führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bauordnung in der jeweils' geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen, außer den vorhandenen anzulegen oder wesentlich zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, Abgrabungen oder Aufschüttungen durchzuführen;
4. Abfälle oder andere Gegenstände zu lagern oder wegzwerfen;
5. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu verändern;
6. künstliche Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse einzubringen;
7. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
8. Feuer zu machen;
9. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen oder zu töten, einzubringen oder zu vernichten;
10. Reiten und Hunde frei laufen zu lassen;
11. den Kolonnenweg mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
12. Wiesen vor dem 1. Juli zu mähen;
13. Brachen in Nutzflächen umzuwandeln.

§ 3
Ausnahmen

(1) § 2 gilt nicht für:

1. die Umwandlung von Acker in extensives Grünland;
2. das Befahren des Kolonnenweges mit land - und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, § 2 Absatz 2 bleibt unberührt;
4. die von der Unteren Naturschutzbehörde oder vom Staatlichen Umweltfachamt Plauen angeordneten Pflege - und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 4
Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag in Ausnahmefällen eine Befreiung von den Verboten des § 2 erteilen, wenn das beantragte Vorhaben zu keiner nachteilhaften Beeinträchtigungen der Schutzobjekte führt. Die Erteilung einer derartigen Befreiung ist mit der Auflage zu angemessenen Ersatzleistungen zu verbinden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Satzung verstößt. Verstöße können mit Geldbuße nach dem Gesetz der Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichigt, den 02.04.95



Penzel, Bürgermeister

Anlage 3

(zu § 1 Absatz 2 Nummer 1)

Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile der Gemeinde Triebel

Satzung

über geschützte Landschaftsbestandteile der Gemeinde Triebel

vom 27.10.1995..

Die Gemeinde Triebel erläßt aufgrund des § 22 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.92 (SGVBl. Nr. 37/1992 S. 571 - 588) folgende Satzung:

§ 1

Schutzobjekte und Schutzstatus

- (1) Als Bestandteile des Schutzgebietskomplexes "Grünes Band" werden die in Absatz 2 bis 4 genannten Flurstücke als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes,
 3. zur Verbesserung des Kleinklimas
 4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter Wasser und Boden
 5. zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundsystemen
 6. zum Schutz der typischen, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Ein Teilstück der Sonderflurnummer 600/3 der Gemarkung Sachsgrün.
- (3) Die Sonderflurnummer 250/2 der Gemarkung Gassenreuth
- (4) Zwei Teilstücke der Sonderflurnummer 630/3 der Gemarkung Posseck.
- (5) Die Grenzen der geschützten Landschaftsbestandteile sind in Übersichtskarten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) und in Ausschnitten der Flurkarten im Maßstab 1:5.000 (Anlagen 2, 3 und 4) dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Satzung.
- (6) Grundsätze über Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegen der Verantwortung des Staatlichen Umweltfachamtes Plauen.

§ 2

Verbote

- (1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind nach § 22 SächsNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer

Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen, außer den vorhandenen anzulegen oder wesentlich zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, Abgrabungen oder Anschüttungen durchzuführen;
4. Abfälle oder andere Gegenstände zu lagern oder wegzwerfen;
5. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
6. künstliche Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse einzubringen;
7. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
8. Feuer zu machen;
9. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen oder zu töten, einzubringen oder zu vernichten;
10. Reiten und Hunde frei laufen zu lassen;
11. den Kolonnenweg mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
12. Wiesen vor dem 1. Juli zu mähen;
13. Brachen in Nutzflächen umzuwandeln.

§ 3

Ausnahmen

(1) § 2 gilt nicht für:

1. die Umwandlung von Acker in extensives Grünland;
2. das Befahren des Kolonnenweges mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, § 2 Absatz 2 bleibt unberührt;
4. die von der Unteren Naturschutzbehörde oder vom Staatlichen Umweltfachamt Plauen angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 4

Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag in Ausnahmefällen eine Befreiung von den Verboten des § 2 erteilen, wenn das beantragte Vorhaben zu keinen nachteilhaften Beeinträchtigungen der Schutzobjekte führt. Die Erteilung einer derartigen

Befreiung ist mit der Auflage zu angemessenen Ersatzleistungen zu verbinden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

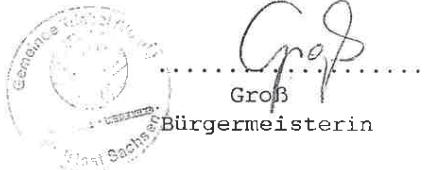
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Satzung verstößt. Verstöße können mit Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Triebel, den 30.10.1995



Gemeindeverwaltung Triebel

Ausgehängt am	30.10.95	Gr
Abgenommen am	13.11.95	Gr